



Konzeption Bereitschaftspflege

im Landkreis Heidenheim



Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	3
2. Begriffsbestimmung	4
3. Gesetzliche und fachliche Grundlagen	4
3.1 Rechtliche Grundlagen	4
3.1.1 Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII	5
3.1.2 Unterbringung gem. § 33 SGB VIII	5
3.1.3 Hilfe in Notsituationen gem. § 20 SGB VIII	5
3.2 Unterbringungsgründe	6
3.2.1 Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII	6
3.2.2 Unterbringung gem. § 33 SGB VIII	6
3.2.3 Hilfe in Notsituationen gem. § 20 SGB VIII	6
3.3 Ziele und Dauer	7
3.4 Besonderheiten der Bereitschaftspflege in Abgrenzung zur Vollzeitpflege	8
4. Anforderungen an die Bereitschaftspflegestelle	8
4.1 Formale Anforderungen	9
4.2 Persönliche Anforderungen	9
5. Finanzielle Leistungen	9
5.1 Leistungsgruppe § 20 und § 42 SGB VIII	9
5.2 Leistungsgruppe § 33 SGB VIII	10
5.3 Allgemeine finanzielle Erfordernisse	10
6. Aufgaben und Zuständigkeiten	11
6.1 Aufgaben und Zuständigkeiten des Pflegekinderfachdienstes	11
6.2 Aufgaben und Zuständigkeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes	11
7. Ausblick	11

1. Präambel

Im Jahre 2010 wurden bundesweit 36.343 Kinder und Jugendliche durch die öffentliche Jugendhilfe in Obhut genommen. Seit Jahren ist zu beobachten, dass die Fallzahlen stark ansteigen und der Bedarf vermutlich auch zukünftig weiter wachsen wird. Gründe hierfür sind insbesondere der verstärkte Kinderschutz, die erhöhte Sensibilität bei den Fachdiensten und die schrecklichen Vorkommnisse, die über die Medien bekannt wurden und eine breite Öffentlichkeit für das Thema sensibilisiert haben.

Mit dem § 42 SGB VIII wurde für die Notunterbringung von Kindern und Jugendlichen bei geeigneten Personen die rechtliche Grundlage geschaffen. Neben der Unterbringung in geeigneten Heimen ist somit die Aufnahme in eine familiäre Betreuungsform eine alternative Unterbringungsform für gefährdete Kinder und Jugendliche. Aufgrund der aktuellen Entwicklung im Jugendhilfebereich wird die familiäre Bereitschaftspflege vermutlich zunehmend an Bedeutung gewinnen. Es gibt jedoch eine Reihe anderer Gründe, Kinder und Jugendliche in Bereitschaftspflegefamilien unterzubringen. In erster Linie sind fachliche Argumente für eine Fremdplatzierung in einer Bereitschaftspflegefamilie ausschlaggebend, jedoch spielt bei den Überlegungen auch die Verpflichtung der Verwaltung zu wirtschaftlichem Handeln eine nicht zu vernachlässigende Rolle.

Die Besonderheit der Bereitschaftspflege in Familien besteht darin, dass sie Teil des professionellen Jugendhilfesystems sind, ihre Arbeitsleistung jedoch im privaten Raum des eigenen familiären Lebensumfeldes erbringen. Damit handeln sie als Privatpersonen im öffentlichen Auftrag, d. h. ohne spezifisch definierte berufliche Rolle, jedoch mit dem Wissen und den Fähigkeiten, die sie als Bereitschaftspflegeeltern in der Aus- und Fortbildung erworben haben und fortlaufend erweitern. Sie stellen ihren Lebensraum, ihre familiären und sozialen Beziehungen und Bindungen, ihre alltäglichen Gewohnheiten und Vorlieben, ihre sozialen und kommunikativen Fähigkeiten insgesamt als Setting zur Verfügung. In diesem Setting gibt es keine fest definierten Arbeitszeiten - es vermischen sich alltägliches Leben und Arbeiten.

Bereitschaftspflegebetreuung ist eine Hilfeart, die wie keine andere Art Gegensätze und Widersprüche in sich vereinigt: Privatheit und Öffentlichkeit, Hilfe und Kontrolle, Bindung und Trennung sowie reflektierte Entscheidung und spontanes Handeln. Zudem handelt es sich beim überwiegenden Teil der Kinder und Jugendlichen um chronisch mehrfach belastete Kinder und Jugendliche.

Dies alles setzt ein hohes Maß an fachlicher Kompetenz und persönlicher Belastbarkeit bei allen beteiligten Personen und Diensten voraus.

Bereitschaftspflegefamilien stellen für die Jugendhilfe eine wertvolle fachliche und wirtschaftliche Ressource dar, die es zu gewinnen, zu fördern und zu bewahren gilt. Die Fachdienste und die Bereitschaftspflegestellen werden sich den weiter steigenden Anforderungen und den neuen Erkenntnissen stellen müssen. Nur so ist die Sicherung der Qualität auch in diesem Bereich möglich.

2. Begriffsbestimmung

Bereitschaftspflege wird verstanden als ein zeitlich befristetes Angebot für Kinder und Jugendliche und deren Eltern, die sich in einer krisen- und konflikthaften Übergangssituation befinden. Die Unterbringung in Bereitschaftspflege erfolgt, wenn die Versorgung in der eigenen Familie nicht mehr gewährleistet ist und/oder das Kind, bzw. der/die Jugendliche sich in einer akuten Gefährdungssituation befindet.

Kinder und Jugendliche, die in Bereitschaftspflege untergebracht werden, erleben meist eine kurzfristige, ungeplante und unvorbereitete Trennung von der Herkunftsfamilie.

Bereitschaftspflege dient der Sicherstellung der Primärversorgung und bietet Schutz, Zuwendung und emotionale Ansprache bis zur Klärung der weiteren Perspektive des Kindes/des Jugendlichen und seiner Herkunftsfamilie.

3. Gesetzliche und fachliche Grundlagen

3.1 Rechtliche Grundlagen

Ausgehend von den Erfordernissen des Einzelfalls kann Bereitschaftspflege entweder auf der Basis von Inobhutnahme, als vorläufige Hilfestellung in Form von Vollzeitpflege oder Hilfe in Notsituationen gewährt werden.

3.1.1 Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII

Bei dieser Variante der Bereitschaftspflege handelt es sich um eine vorläufige Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Falle einer Krise als Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII. Sie dient der Gefahrenabwehr und der Sicherstellung des Wohls für das Kind oder den Jugendlichen. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorgeberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme, ist unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes/Jugendlichen herbeizuführen.

3.1.2 Unterbringung gem. § 33 SGB VIII

Diese Form der Bereitschaftspflege ist eine zeitlich befristete Leistung der Jugendhilfe für eine krisen- und konflikthafte Übergangssituation im Sinne des § 27 SGB VIII. Die besondere Form der Vollzeitpflege (Kurzzeitpflege) stellt eine Leistung gem. §27 i.V.m. § 33 SGB VIII auf der Grundlage einer ausdrücklichen Willenserklärung der Personensorgeberechtigten dar. Die Besonderheit der Hilfeform entsteht aus der Notwendigkeit in einer krisen- und konflikthafte Übergangssituation ad hoc, ohne vorangegangenen Planungsprozess und trotz ungewisser Option wirksam Hilfe zu leisten.

3.1.3 Hilfe in Notsituationen gem. § 20 SGB VIII

Bei dieser Form der Bereitschaftspflege handelt es sich um eine vorläufige Unterbringung von Kindern im Falle des Ausfalls (aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen) des Elternteils, welcher die überwiegende Betreuung des Kindes übernimmt. Gleichzeitig muss die Hilfe erforderlich sein, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten. Nach entsprechender Willenserklärung der Personensorgeberechtigten muss parallel ein Kostenerstattungsanspruch bei der zuständigen Krankenkasse geltend gemacht werden.

3.2 Unterbringungsgründe

In der Praxis zeigt sich, dass es unterschiedliche Gründe für die Notwendigkeit einer Bereitschaftspflegeunterbringung gibt. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit können folgende Unterbringungsgründe bestehen:

3.2.1 Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII

- akute Kindeswohlgefährdung (körperliche, seelische und/oder sexuelle Misshandlung, Vernachlässigung, Kindesaussetzung)
- Kind/Jugendlicher bittet um Inobhutnahme
- akute Familienkrisen, welche eine Bedrohung des Kindes/Jugendlichen bedeuten

3.2.2 Unterbringung gem. § 33 SGB VIII

- Erkrankung der Eltern/eines Elternteils, insofern die Voraussetzungen für eine Unterbringung gem. § 20 SGB VIII nicht gegeben sind
- zur Klärung einer möglichen Anschlussilfe nach einer vorangegangenen Inobhutnahme/Hilfe in Notsituationen
- bestehende Überforderungssituation in der Herkunftsfamilie, welche eine vorübergehende stationäre Unterbringung erforderlich macht

3.2.3 Hilfe in Notsituationen gem. § 20 SGB VIII

- Ausfall eines (alleinerziehenden) Elternteils aus gesundheitlichen Gründen
- oder Ausfall eines (alleinerziehenden) Elternteils aus anderen zwingenden Gründen (z. B. Haft)

3.3 Ziele und Dauer

Mit der Unterbringung in Bereitschaftspflegefamilien sind folgende Zielsetzungen verbunden:

- **Der Schutz des Kindes**

Die das Kindeswohl gefährdenden Faktoren sollen durch die Unterbringung in einer Bereitschaftspflegefamilie ausgeschlossen werden. Die Versorgung und Betreuung des Kindes/Jugendlichen soll sichergestellt werden.

- **Beendigung der Eskalation**

Ziel der Inobhutnahme oder der vorläufigen Leistungsgewährung ist es, die sich im Vorfeld zugespitzte Situation für das Kind/den Jugendlichen und seine Familie zu beenden.

- **Entlastung der Herkunftsfamilie**

- Die Herkunftsfamilie soll durch die Unterbringung des Kindes/Jugendlichen von der Betreuungs- und Erziehungsverantwortung insoweit entlastet werden, damit es allen Beteiligten ermöglicht wird, ohne den aktuellen Druck der konflikt- und krisenhaften Erziehungssituation neue, andere Lösungen zu finden.
- Die Herkunftsfamilie wird im Kontakt und Umgang zum Kind/Jugendlichen unterstützt, es sei denn, Aspekte der Kindeswohlgefährdung machen Einschränkungen notwendig.

- **Abklärungsphase**

Während des Aufenthalts des Kindes/Jugendlichen in der Bereitschaftspflegefamilie werden notwendige Informationen eingeholt, die soziale Diagnose und Prognose gestellt und es wird abgeklärt, welche Hilfe/n das Kind/der Jugendliche und die Familie im Anschluss ggf. benötigen.

- **Partizipation des Kindes/des Jugendlichen**

Um Verunsicherungen und Schuldgefühle zu vermeiden, sind die Kinder/Jugendlichen in allen Phasen altersentsprechend zu informieren und zu beteiligen. Entscheidungen und Handlungsschritte müssen für Kinder und Jugendliche auch im Hinblick auf ihre Biographie transparent und nachvollziehbar sein.

Die Inobhutnahme auch in Form einer Bereitschaftspflege ist grundsätzlich als vorläufige Schutzmaßnahme angelegt. Somit ist die damit verbundene Intervention von vornherein zeitlich begrenzt. Die Dauer eines Bereitschaftspflegeverhältnisses soll einen zeitlichen Rahmen von 3 Monaten nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei einem laufenden familiengerichtlichen Verfahren) überschreiten.

3.4 Besonderheiten der Bereitschaftspflege in Abgrenzung zur Vollzeitpflege

- Wissen um die besondere Bedeutung, den Schutz des Kindes/Jugendlichen in der Bereitschaftspflege sicherzustellen
- Fähigkeit, sich spontan auf die emotionalen Bedürfnisse des Kindes/Jugendlichen einzulassen (z. B. Trauer und Kummer des Kindes/Jugendlichen)
- Bindungswünsche des Kindes nicht forcieren
- Verständnis für die besonderen Problemlagen der Kinder/Jugendlichen aufbringen und Neutralität wahren
- Wahrnehmen, erkennen und dokumentieren von Verhaltensweisen und/oder Entwicklungsverläufen der Kinder/Jugendlichen einschließlich der fachgerechten Reaktion darauf
- Begleitung des Kindes/Jugendlichen zu notwendigen diagnostischen Abklärungen bzw. Therapien
- Mitwirkung bei der Vorbereitung und Umsetzung der weiteren Perspektiven des Kindes/Jugendlichen
- Fähigkeit, Ablöse-/Übergangsprozesse auszuhalten und aktiv mitzugestalten

4. Anforderungen an die Bereitschaftspflegestelle

Das Aufgabenspektrum von Bereitschaftspflegestellen ist in den Grundzügen mit den der anderen Pflegestellen identisch (siehe Konzeption „Vollzeitpflege im Landkreis Heidenheim“).

Elementare Unterschiede sind

- die stetige Aufnahme von Kindern/Jugendlichen in Krisensituationen,
- die zeitliche Befristung und
- die bei der Aufnahme in der Regel ungeklärten Perspektiven der Kinder/Jugendlichen und z. T. wenig Vorinformationen.

Daraus ergeben sich besondere Aufgaben und Anforderungen an Personen, die Bereitschaftspflege durchführen.

4.1 Formale Anforderungen

- Teilnahme am Bereitschaftspflegeseminar
- Teilnahme am Bereitschaftspflegetreffen
- Verpflichtende Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung jährlich
- Abschluss einer Kooperationsvereinbarung
- Abgabe einer Datenschutzerklärung
- ausreichend Wohnraum
- Mobilität
- Gewährleistung der ausschließlichen Betreuung durch die Pflegeeltern

4.2 Persönliche Anforderungen

- stabile Familiensituation
- berufliche oder persönliche Erfahrung im pädagogischen Bereich
- Flexibilität
- Belastbarkeit
- Reflektions- und Konfliktfähigkeit
- hohe Kooperationsbereitschaft mit den MitarbeiterInnen des Fachbereichs Jugend und Familie und der Herkunftsfamilie
- Frustrationstoleranz im Umgang mit der Herkunftsfamilie

5. Finanzielle Leistungen

Den in der Folge ermittelten Tagessätzen liegen die jeweils gültigen Empfehlungen des Kommunalverbandes Jugend und Soziales (KVJS) zugrunde. Bei Änderungen der Empfehlungen werden die Sätze entsprechend angepasst.

5.1 Leistungsgruppe § 20 und § 42 SGB VIII

Liegen die Voraussetzungen der §§ 20 und 42 SGB VIII (Hilfen in Notsituationen und Inobhutnahme) vor, so beläuft sich der errechnete Tagessatz auf 45,68 €. (Gemittelter Satz der Kosten für den Sachaufwand: 566,33 € zzgl. dreifacher Satz der Kosten der Pflege und Erziehung: 774,- € = 1.340,33 € zzgl. 30,00 € besondere Be-

lastung für PKW-Fahrten, besondere Materialien, Arzt- und Gerichtstermine, etc. = 1.370,33 € geteilt durch 30 Tage = 45,68 €.)

In dieser Leistungsgruppe sollen keine ergänzenden einmaligen Beihilfen gewährt werden. (Empfehlungen des KVJS gehen davon aus, dass bei diesen Leistungen keine Zuschüsse und einmaligen Beihilfen gewährt werden sollen, da nicht die Dauerhaftigkeit einer Hilfe das Kernmerkmal darstellt, sondern die Entfernung aus der gefährdenden Situation und resultierenden Krisenklärungen, wie auch eine kurzweilige Unterstützung oder Aufgabenübernahme ohne feststellbare erzieherische Mängel.)

5.2 Leistungsgruppe § 33 SGB VIII

In den Fällen der Zuordnung zu § 33 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung, Vollzeitpflege) beläuft sich der errechnete Tagessatz auf 36,08 €. (Gemittelter Satz der Kosten für den Sachaufwand: 566,33 € zzgl. doppelter Satz der Kosten der Pflege und Erziehung: 516 € = 1082,33 € geteilt durch 30 Tage = 36,08 €.)

In dieser Leistungsgruppe soll den Empfehlungen für einmalige Beihilfen für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege entsprochen werden, da die Sicherstellung einer Hilfe zur Erziehung in stationärer Form die maßgebliche Indikation für die Unterbringungsform bedingt. Die Übernahme des Kindergartenbeitrags richtet sich nach dem Bedarf des Einzelfalls und den jeweils gültigen Empfehlungen des KVJS.

5.3 Allgemeine finanzielle Erfordernisse

Zu Beginn eines Bereitschaftspflegeverhältnisses soll je nach Einzelfall auf Antrag der Bereitschaftspflegestelle eine Beihilfe für besondere Ausstattungsgegenstände, bzw. Kleidung in Höhe von max. 500,- € gewährt werden.

Für die Fortbildung der Bereitschaftspflegefamilie werden auf Antrag max. 200,- € incl. Fahrtkostenpauschale pro Haushaltsjahr gewährt.

Je nach Einzelfall und Entscheidung im Fachbereich Jugend und Familie (z. B. multikomplexe Problemlagen, besondere Bedarfslagen des untergebrachten Kindes/Jugendlichen) kann eine externe Reflektion/Supervision notwendig werden. Hierfür soll ein Stundenkontingent von 4 Stunden pro Monat pro Bereitschaftspflegefamilie zur Verfügung gestellt werden.

6. Aufgaben und Zuständigkeiten

6.1 Aufgaben und Zuständigkeiten des Pflegekinderfachdienstes

- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- Qualifizierung für Bereitschaftspflege
- Spezielle Angebote für Bereitschaftspflegeeltern
- Abschluss einer Kooperationsvereinbarung
- Bereitstellung und Auswahl der Bereitschaftspflegestellen
- Mitwirkung bei der Perspektivenklärung und ggf. bei der Einleitung weiterer erzieherischer Hilfen
- Intensive, an den Bedürfnissen der Bereitschaftspflegestelle orientierte, Beratung und Begleitung der Bereitschaftspflegestelle
- Altersentsprechende Information und Beteiligung des Kindes/Jugendlichen

6.2 Aufgaben und Zuständigkeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes

- Feststellung des Bedarfs einer Unterbringung eines Kindes/Jugendlichen in einer Bereitschaftspflegestelle
- Altersentsprechende Information und Beteiligung des Kindes/Jugendlichen
- Fallverantwortung während der Dauer des Bereitschaftspflegeverhältnisses (u. a. Sicherstellung des Schulbesuchs, Regelung der Umgangskontakte)
- Perspektivenklärung sowie Einleitung weiterer erzieherischer Hilfen
- Intensive Beratung und Begleitung der Herkunftsfamilie

7. Ausblick

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat das Deutsche Jugendinstitut vor einigen Jahren beauftragt, eine Bestandsaufnahme und Übersicht der praktizierten Modelle von familiärer Bereitschaftspflege in der Bundesrepublik Deutschland zu erstellen, welche im Jahr 2002 veröffentlicht wurde. Leider gab es zwischenzeitlich keine bemerkenswerte, aussagekräftige Nachfolgeforschung in diesem Bereich mehr.

In der Praxis konnten jedoch inzwischen zahlreiche, wertvolle Erfahrungen im Bereich der Bereitschaftspflege gemacht werden. Mit den wachsenden Anforderungen in diesen

Bereich und der Notwendigkeit, die qualitative Entwicklung des Sektors weiter voranzutreiben, etablierten sich die unterschiedlichsten Modelle in der familiären Bereitschaftspflege in den Jugendämtern.

Die familiäre Bereitschaftspflege ist ein komplexes Feld, welches nur in der Zusammenarbeit mit den in der Praxis beteiligten Personen fortentwickelt werden kann. Organisationsformen, Rahmenbedingungen, methodisches Handeln der in der Bereitschaftspflege tätigen Personen und Fachkräfte sollten fortlaufend im Sinne einer Qualitätssicherung und -verbesserung hinterfragt und fortgeschrieben werden, um auch zukünftig den steigenden Bedarfen an Bereitschaftspflegestellen quantitativ als auch qualitativ begegnen zu können.

Dieser Aufgabe hat sich auch die öffentliche Jugendhilfe im Landkreis Heidenheim zu stellen.

Das Konzept des Pflegekinderfachdienstes „Bereitschaftspflege im Landkreis Heidenheim“ tritt mit Wirkung vom 26.03.2012 in Kraft und ersetzt somit die Konzeption vom 01.09.2009.

Heidenheim, den 09. März 2012
Fachbereich Jugend und Familie